

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
3003 Bern

23. September 2015

Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 wurden die Kantone zur Vernehmlassung im Hinblick auf die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Nach den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften vom 12. Mai 2015 erfüllt die Schweiz die Anforderungen für eine Ratifikation des Zusatzprotokolls bereits heute (vgl. Bericht, Seite 3). Eine Ratifikation durch den Bund hat somit keine Auswirkungen auf unsere Gemeinden. Die gemäss Art. 50 der Bundesverfassung garantierte Gemeindeautonomie wird insoweit nicht tangiert (vgl. Bericht, Seite 7). Eine Mehrbelastung für die Kantone dürfte nicht entstehen, da in den Gemeinden die Mitwirkungsrechte bereits sehr gut ausgebaut sind und weit über dem europäischen Standard liegen. Eine Ausdehnung des Stimmrechts auf die ausländische Wohnbevölkerung ist nicht vorgesehen. Zudem laufen bereits seit einiger Zeit Bemühungen für die Begünstigung der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Förderung und Ausübung der Mitwirkungsrechte (vgl. Bericht, Seite 7). Einzig bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen, die mit besonderen Hindernissen bei der Mitwirkung konfrontiert sind, könnte allenfalls ein gewisser Bedarf entstehen. Zu denken wäre etwa an die Teilnahme einer taubstummen Person an der Gemeindeversammlung. In der Praxis hat sich die Frage allerdings formell noch nicht gestellt.

Für den Regierungsrat stellt sich die Frage nach den Sanktionen, wenn die Vorgaben des Zusatzprotokolls nicht erfüllt werden. Ebenso wenig ist offenbar eine Berichterstattung hinsichtlich der Anwendung des Protokolls in den ratifizierenden Ländern vorgesehen. Nach Ansicht des Regierungsrats müssten eine Regelung über Sanktionsmöglichkeiten und ein Reporting in das Zusatzprotokoll aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- jonas.amstutz@bj.admin.ch